

# **ABFALLGEBÜHRENORDNUNG DER MARKTGEMEINDE RUM**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum hat mit Beschluss vom **17.12.2007** auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

## **§ 1 Arten der Gebühren**

Die Marktgemeinde Rum erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

## **§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht**

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen (Infrastruktur) zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

## **§ 3 Grundgebühr**

- 1) Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und der Grundvorschreibung.
- 2) Der Grundbetrag beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für
  - die Wertstoffentsorgung
  - die Errichtung und Instandhaltung des Recyclinghofes bzw. von Wertstoffsammelplätzen und –inseln
  - die Problemstoffsammlung
  - die allgemeine Sperrmüllsammlung
  - die Biomüllsammlung und den Abtransport mit Verwertung
  - die Abfallberatung
- 3) Die Grundvorschreibung beinhaltet die Kosten für die Bereitstellung und Entsorgung des in der Müllabfuhrordnung vorgesehenen Mindestbehältervolumens.

- 4) Die Grundgebühr für Haushalte und Betriebe wird nach der Höhe der, für die Hausmüllsammlung bzw. die Sammlung haushaltsmüllähnlicher Abfälle aus Betrieben bereitgestellten Behältnissen, bemessen. Sie beträgt pro Liter Behältervolumen **€0,75 (14-tägige Abholung) bzw. €1,50 (wöchentliche Abholung)**.
- 5) Für Haushalte, die eine Eigenkompostierung der im Haushalt gesammelten biogenen Abfälle auf eigenem Grund ordnungsgemäß durchführen, erfolgt auf Antrag eine 25 v. H. - Vergütung auf die eingehobene Grundgebühr.
- 6) Zu den vorstehenden Gebührensätzen wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von dzt. 10 % hinzugerechnet.

#### **§ 4 Weitere Gebühr**

- 1) Die weitere Gebühr wird für die Inanspruchnahme des erforderlichen Behältervolumens und Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung eingehoben. **Sie beträgt €0,045 / Liter Behältervolumen.**
- 2) Der Tarif für die weitere Gebühr des Restmülls beträgt pro Jahr und 14-tägiger Entleerung für nachstehend angeführte Müllbehälter:

80 lt. Müllbehälter	<b>€93,60</b>	pro Jahr
120 lt. Müllbehälter	<b>€140,40</b>	pro Jahr
240 lt. Müllbehälter	<b>€280,80</b>	pro Jahr
770 lt. Müllbehälter	<b>€900,90</b>	pro Jahr
800 lt. Müllbehälter	<b>€936,00</b>	pro Jahr

- 3) Der Tarif für die weitere Gebühr des Restmülls beträgt pro Jahr und wöchentlicher Entleerung für nachstehend angeführte Müllbehälter:

770 lt. Müllbehälter	<b>€1.801,80</b>	<b>pro Jahr</b>
800 lt. Müllbehälter	<b>€1.872,00</b>	<b>pro Jahr</b>

- 4) Der Preis pro Müllsack für Restmüll, erhältlich im Marktgemeindeamt oder in der Außenstelle/Bürgeramt beträgt **€3,50** pro Sack.
- 5) Der Preis pro Müllsack für Biomüll und Gartenabfälle, erhältlich im Marktgemeindeamt oder in der Außenstelle/Bürgeramt beträgt **€0,90** pro Sack.
- 6) Es besteht für jeden Rumer Haushalt die Möglichkeit gegen Entgelt (siehe Anlage 1 - zusätzliche Gebühren) einen "Sperrmüllhänger" auszuleihen. Die Zustellung und Abholung innerhalb des Gemeindegebiets der Marktgemeinde Rum ist im Entgelt inbegriffen. Das Abladen des "Sperrmüllhangers" durch Bedienstete der Marktgemeinde Rum wird nach Zeitaufwand verrechnet (siehe Anlage 1 - zusätzliche Gebühren).

- 7) Zu den vorstehenden Gebührensätzen wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von dzt. 10 % hinzugerechnet.
- 8) Sämtliche weitere Gebühren im Abfallbereich werden entsprechend der Anlage 1 eingehoben.

## **§ 5 Entrichtung der Gebühren**

- 1) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 4 und die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 sind bescheidmäßig festzusetzen. Auf diese Gebühr sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, deren Höhe mit einem Viertel der Jahresgebühr für das Vorjahr, sofern aber eine solche noch nicht vorzuschreiben war, mit einem Viertel der voraussichtlich für das laufende Jahr anfallenden Gebühr festzusetzen ist.
- 2) Die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 4 ist bei Abholung des Müllsackes im Markt-gemeindeamt oder in der Außenstelle/Bürgeramt zu entrichten.
- 3) Für die Gebühren wird eine Wertsicherung dergestalt vereinbart, dass sie mit dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien errechneten und verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder des an seine Stelle tretenden Index steigen oder fallen. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für September 2005 zu verlautbarende Indexziffer. Indexschwankungen bleiben bis einschließlich zwei Prozent unberücksichtigt.  
Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung der Gebühren als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Die Gebühren werden jährlich mit jeweils 1. Jänner an Hand des Verbraucherpreisindex angepasst.  
Die Geltendmachung der sich auf die anrechenbare Indexverschiebung ergebenden geänderten Gebühren erfolgt durch die Marktgemeinde Rum.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund, ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Abfallgebührenordnung tritt mit **01.01.2008** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Rum vom 15.12.1994, letztmalig geändert am **21.12.2006** außer Kraft.

## Anlage 1

# ZUSÄTZLICHE GEBÜHREN IM ABFALLBEREICH DER MARKTGEMEINDE RUM

## **RESTMÜLLABFUHR – Übermüll**

80-Liter Müllcontainer:	€ 7,00
120-Liter Müllcontainer:	€ 9,00
240-Liter Müllcontainer:	€ 18,00
770-Liter Müllcontainer:	€ 57,00
800-Liter Müllcontainer:	€ 59,00

zusätzliche Anfahrt:	€ 75,00
Arbeiterstunde	€ 27,50 – Mindestverrechnung: 0,5 Std.
LKW (Traktor)-Stunde	€ 58,00 – Mindestverrechnung: 0,5 Std.
Hängermiete	€ 25,00 – pro Kalendertag

Problemstoffe im Restmüll: € 9,50 pro Gebinde/Stück

## **Gebühr für verunreinigten RESTMÜLL**

(bei erhöhtem Wertstoff- bzw. Fremdstoffanteil)

€ 0,10 pro Liter

## **BIOMÜLL – Trenngebühr**

(bei erhöhtem Störstoffanteil im Biomüll)

€ 25,00 bei einer 120-Liter-Tonne

**alle Preise incl. 10% MWSt.**

## **RECYCLINGHOF – Annahmepreise:**

Altreifen:	€ 3,00	(pro Stück)
Altreifen mit Felge:	€ 4,50	(pro Stück)
Autobatterien:	€ 4,50	(pro Stück)
Leuchtstoffröhren:	kostenlos	
Sperrmüll (über 2 m <sup>3</sup> ):	€ 25,00	(pro angefangenem m <sup>3</sup> )
Sperrmüll (über 500 kg):	€ 25,00	(pro angefangenen 250 kg)
Elektronikschrott (über 2 kg):	kostenlos	
Fernseher, Bildschirme:	kostenlos	
Kühlschrank (bis 2 m Länge):	kostenlos	
Kühlschrank (über 2 m Länge):	kostenlos	
Bauschutt* (sortiert):	€ 30,00	(pro 1.000 kg)
Bauschutt** (unsortiert):	€ 60,00	(pro 1.000 kg)

\* und \*\*: maximale Annahmemenge von Bauschutt: 0,5 m<sup>3</sup>

**alle Preise incl. 10% MWSt.**

## Erläuterungen zu den "Zusätzlichen Gebühren"

- zusätzliche Anfahrt: wird dann in Rechnung gestellt, wenn die Zufahrt zu den Müllbehältern durch parkende Autos oder sonstige Hindernisse verstellt wird, bzw. diese nicht an den nächsten, mit einem Lkw erreichbaren Punkt gestellt wurden. (vgl. Müllabfuhrordnung der Gemeinde Rum, § 6 Abs. 6 ff)
- Übermüll: wird dann in Rechnung gestellt, wenn der Deckel eines Müllbehälters nicht mehr ordnungsgemäß geschlossen werden kann.
- erhöhter Störstoffanteil: Als erhöhter Störstoffanteil wird eine Quote von 3-Volumsprozents nicht kompostierbaren Abfällen der abgegebenen Menge in einer Biotonne festgelegt. Oben genannte Quote wird von einem Gemeindebediensteten vor Ort geschätzt
- LKW- (Traktor-) Stunde: darin enthalten ist die Miete des LKW's bzw. des Traktors incl. Fahrer